

# AMTS- UND NACHRICHTENBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

# „Riechheimer Berg“

Jahrgang 27

Samstag, den 23. März 2024

Nummer 3

Nächster Redaktionsschluss: 10. April 2024

Nächster Erscheinungstermin: 20. April 2024

Im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben

Das Amtsblatt sowie weitere Informationen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und ihrer Mitgliedsgemeinden finden Sie im Internet unter [www.vg-riechheimer-berg.de](http://www.vg-riechheimer-berg.de)

## Frohe Ostern



**Die besten Wünsche zum Osterfest übermitteln Ihnen**

André Wagner Bürgermeister Gemeinde Alkersleben

Andreas Nitsch, Bürgermeister Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

Burkhard Walther, Bürgermeister Gemeinde Dornheim

Corinne Krah, Bürgermeisterin Gemeinde Elleben

Sven Glietsch, Bürgermeister Gemeinde Elxleben

Klaus Kolodziej, Bürgermeister Osthausen-Wülfershausen

Uwe Leuthardt, Bürgermeister Gemeinde

Rudolf Neubig, Gemeinschaftsvorsitzender

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

[www.vg-riechheimer-berg.de](http://www.vg-riechheimer-berg.de)

## REGIONALNACHRICHTEN FÜR ALLE EINWOHNER IM GEBIET DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

## AMTLICHER TEIL

### Öffnungszeiten der Verwaltung

Mo.	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Di.	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mi.	geschlossen	
Do.	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Fr.	09.00 - 12.00 Uhr	

#### Telefon:

<b>Zentrale:</b>	036200/6240		
<b>Bauverwaltung:</b>	036200/62430	/62431	/62432
	/62433		
<b>Haupt- und Ordnungsamt:</b>	036200/62412		
<b>Kämmerei:</b>	036200/62420	/62421	
<b>Steueramt:</b>	036200/62424		
<b>Kasse:</b>	036200/62422	/62423	
<b>E-Mail:</b>	info@vg-riechheimer-berg.de		
<b>Fax:</b>	036200/62444		

Formular, wie z.B. Hundesteueranmeldung, finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg [www.vg-riechheimer-berg.de](http://www.vg-riechheimer-berg.de) unter der Rubrik Service.

### Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Seit dem 01.04.2023 wird der Schutzbereich der VG „Riechheimer Berg“ bis zum Abschluss des Neubesetzungsverfahrens durch Kontaktbereichsbeamte der angrenzenden Gemeinden Amt Wachsenburg, Stadtilm und Arnstadt betreut.

Diese sind Mo-Fr von 07:00 Uhr-15:00 Uhr wie folgt erreichbar:

Polizeihauptmeisterin Gerboth: 0152 / 02 68 72 99  
 Polizeiobermeister Pfann-0152 / 04 35 61 68  
 schmidt:

**Telefonische Erreichbarkeit der Leiterin der Kindertageseinrichtungen, Frau Horeis, unter 036200/65620 oder per E-Mail: [kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de](mailto:kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de)**

### Pass- und Meldewesen und Standesamt

Das Pass- und Meldewesen und Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg befindet sich in der Stadt Arnstadt, Markt 1. Es wird auf folgende Möglichkeiten der Onlinebeantragung und / oder Kontaktaufnahme hingewiesen:

#### Möglichkeiten der Terminvereinbarung:

Telefon:	0 36 28/74 56	
	Montag - Donnerstag	09 - 16 Uhr
	Freitag	09 - 13 Uhr
E-Mail:	<a href="mailto:rathaus@arnstadt.de">rathaus@arnstadt.de</a>	
Online-Terminvergabe:	<a href="http://www.arnstadt.de/termin">www.arnstadt.de/termin</a>	

## GEMEINDE ALKERSLEBEN

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ALKERSLEBEN

#### Öffentliche Bekanntmachung

##### zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Alkersleben

1. In der Gemeinde Alkersleben sind am Sonntag, dem 26. Mai 2024 6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen:

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als

Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Alkersleben, vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde zu wählen sind (insgesamt 34 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines

eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, Zimmer 6

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind bei der für die Gemeinde zuständigen Wahlleiterin, Frau Kreft, über die Wahlbehörde: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024, bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen bis spätestens bis 22.04.2024, 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

H. Kreft  
Wahlleiterin  
Gemeinde Alkersleben

## Stellenanzeige

### Gemeindearbeiter m/w/d geringfügige Beschäftigung

Die Gemeinde Alkersleben sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Unterstützung unseres Gemeindearbeiters auf dem Bauhof einen Mitarbeiter m/w/d in geringfügiger Beschäftigung befristet bis 31.12.2024. Handwerkliche Fähigkeiten und entsprechende Führerscheine sollten vorhanden sein.

Tätigkeiten: Mitwirken beim Auf- und Abbau des Gemeindegeländes, Rasen - und Grünlandpflege, Winterdienst, Reinigungsarbeiten. Die Bereitschaft zu ungünstigen Arbeitszeiten sollte daher vorhanden sein.

Interessenten können sich telefonisch bei der Personalverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg, unter der Telefonnummer 036200/6240 oder 01739469350 (Bgm.) melden.

André Wagner  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

### Haushaltssatzung der Gemeinde Alkersleben

(Landkreis Ilm - Kreis)  
vom 13.03.2024 für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Alkersleben folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	456.000,00 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	191.400,00 Euro

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4<sup>1)</sup>

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 6

nicht belegt

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Alkersleben, den 13.03.2024

Gemeinde Alkersleben  
(Siegel) gez. André Wagner  
Bürgermeister

<sup>1)</sup> - nachrichtlich

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                         |          |
|---------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                          |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                        | 450 v.H. |

gemäß Gemeinderatsbeschluss 48/2011 vom 22.09.2011 Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Alkersleben vom 20.10.2011 (bekannt gegeben im Amts- und Nachrichtenblatt der VG „Riechheimer Berg“ Nr. 11/2011 vom 26.11.2011)

Die Haushaltssatzung / der Haushaltsplan wurde dem Landratsamt Ilm-Kreis angezeigt und am 11.03.2024 beschieden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Alkersleben für das Jahr 2024 liegt in der Zeit vom 25.03.2024 bis 16.04.2024 während der Sprechzeit der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Alkersleben für das Jahr 2024 steht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2024 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der Sprechzeiten zur Verfügung.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der ThürKO dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Alkersleben geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

### Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Alkersleben

aus der öffentlichen Sitzung vom 20.02.2024

Beschluss-Tag: 20.02.2024

Beschluss-Nr.: 114 / 2024

Beschlussgegenstand:

**Niederschrift - öffentlicher Teil - der Ratssitzung vom 07.11.2023**

Der Gemeinderat Alkersleben beschließt die Niederschrift - öffentlicher Teil- der Sitzung des Gemeinderates vom 07.11.2023 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: 20.02.2024

Beschluss-Nr.: 115 / 2024

Beschlussgegenstand:

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Alkersleben**

Der Gemeinderat Alkersleben beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Alkersleben mit folgenden Anlagen:

- Stellenplan
- Übersicht über den Stand der Schulden
- Übersicht über den Stand der Rücklagen

Beschluss-Tag: 20.02.2024

Beschluss-Nr.: 116 / 2024

Beschlussgegenstand:

**Finanzplan 2024 der Gemeinde Alkersleben**

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2024 der Gemeinde Alkersleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: 20.02.2024

Beschluss-Nr.: 117 / 2024

Beschlussgegenstand:

**Wahlleiter und stellv. Wahlleiter für die Kommunalwahl 2024**

Der Gemeinderat Alkersleben beruft Heike Kreft als Wahlleiterin der Gemeinde Alkersleben für die Kommunalwahl 2024. Als Stellvertreter der Wahlleiterin wird Rudolf Neubig berufen.

Beschluss-Tag: 20.02.2024

Beschluss-Nr.: 118 / 2024

Beschlussgegenstand:

**Wasserwehrsatzung der Gemeinde Alkersleben**

Gemeinderat Alkersleben beschließt die Wasserwehrsatzung der Gemeinde Alkersleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: 20.02.2024

Beschluss-Nr.: 119 / 2024

Beschlussgegenstand:

**Lärmaktionsplan der Gemeinde Alkersleben**

Der Gemeinderat Alkersleben beschließt den Lärmaktionsplan in der Version 02 vom 01.09.2023 gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: 20.02.2024

Beschluss-Nr.: 120 / 2024

Beschlussgegenstand:

**Verwaltungsvereinbarung über die Erstellung eines integralen Hochwasserschutzkonzeptes für das Oberflächengewässer Wipfra**

Der Gemeinderat der Gemeinde Alkersleben beschließt in seiner Sitzung am 20.02.2024 die Verwaltungsvereinbarung über die Erstellung eines integralen Hochwasserschutzkonzeptes für das Oberflächengewässer Wipfra und dessen hydrologisches Einzugsgebiet in der als Anlage beigefügten Fassung.

## GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN

#### Öffentliche Bekanntmachung

##### zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

1. In der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben sind am Sonntag, dem 26. Mai 2024 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen:

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt

ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des IIm-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben, vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde zu wählen sind (insgesamt 42 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Ge-

samtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, Zimmer 6

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
 Mittwoch: geschlossen  
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
 Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind bei der für die Gemeinde zuständigen Wahlleiterin, Frau Kreft, über die Wahlbehörde: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024, bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die

Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen bis spätestens bis 22.04.2024, 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

H. Kreft  
Wahlleiterin  
Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

## MITTEILUNGEN

### Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Bösleben-Wüllersleben lädt alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung recht herzlich ein

**Datum:** 26.04.2024

**Uhrzeit:** 19.00 Uhr

**Ort:** Bürgerhaus Wüllersleben

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes und Finanzbericht für das Jahr 2023
3. Bericht des Kassenprüfers für das Jahr 2023
4. Bericht der Jagdpächter für das Jahr 2023
5. Diskussion zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenverantwortlichen für das Jahr 2023
7. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages für das Jahr 2023
8. Verlängerung und Änderung des aktuellen Pachtvertrages, sowie Anpassung der Pachtbedingungen an die aktuelle Gesetzgebung
9. Schlusswort

Sebastian Ernemann  
Jagdvorsteher



GEMEINDE DORNHEIM

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE DORNHEIM

### Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von  
Wahlvorschlägen für die Wahl der  
Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Dornheim

1. In der Gemeinde Dornheim sind am Sonntag, dem 26. Mai 2024 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen:

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des ILM-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Dornheim, vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde zu wählen sind (insgesamt 42 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs.

1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, Zimmer 6

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
 Mittwoch: geschlossen  
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
 Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der für die Gemeinde zuständigen Wahlleiterin, Frau Kreft, über die Wahlbehörde: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024, bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen bis spätestens bis 22.04.2024, 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den



durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

H. Kreft  
Wahlleiterin  
Gemeinde Dornheim

## GEMEINDE ELLEBEN

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ELLEBEN

## Öffentliche Bekanntmachung

### zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die

#### - Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Elleben sowie

#### - Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Elleben, Gügleben und Riechheim der Gemeinde Elleben

#### A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Elleben

1. In der Gemeinde Elleben sind am Sonntag, dem 26. Mai 2024 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen:

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des

Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Elleben, vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde zu wählen sind (insgesamt 42 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, Zimmer 6

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie

Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind bei der für die Gemeinde zuständigen Wahlleiterin, Frau Kreft, über die Wahlbehörde: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024, bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen bis spätestens bis 22.04.2024, 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

## B. Wahl der Ortsteilbürgermeister

1. In den Ortsteilen Elleben, Gügleben und Riechheim mit Ortsverfassung der Gemeinde Elleben werden am Sonntag, dem 26. Mai 2024 ein Ortsteilbürgermeister im OT Elleben, ein Ortsteilbürgermeister im OT Gügleben sowie ein Ortsteilbürgermeister im OT Riechheim gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik,*

*Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt

in dem Ortsteil Elleben von	20 Wahlberechtigten
in dem Ortsteil Gügleben von	20 Wahlberechtigten
in dem Ortsteil Riechheim von	30 Wahlberechtigten

Unterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag,

im Kreistag des Ilm-Kreises, im Gemeinderat der Gemeinde Elleben vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (im OT Elleben insgesamt 26 Unterschriften, im OT Gügleben insgesamt 26 Unterschriften und im OT Riechheim insgesamt 34 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlags-träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat [oder Ortsteilrat – s. Pkt. 3] vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Elleben vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Zimmer 6

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
 Mittwoch: geschlossen  
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
 Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024, bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind bei der zuständigen Wahlleiterin der Gemeinde Elleben bei Frau Kreft, über die Wahlbehörde: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22.04.2024, 18.00 Uhr behoben sein. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

*H. Kreft  
 Wahlleiterin  
 Gemeinde Elleben*

## MITTEILUNGEN

### Jagdgenossenschaft Gügleben

#### Einladung zur Jahreshauptversammlung

**am Freitag, den 12.04.2024, um 19.00 Uhr  
 im Gemeindeforum Gügleben.**

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und Kassierers
6. Bericht des Jagdpächters
7. Sonstiges

*Der Vorstand*

### Einladung Jagdgenossenschaft Elleben

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Elleben findet am 16. April 2024 statt. Wir treffen uns um 19.30 Uhr im Gasthaus „Zum einkehrenden Apostel“ in Elleben.

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Bericht des Vorstandes
5. Finanzbericht 2023
6. Bericht des Kassenprüfers, Antrag zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Beschluss zur Verwendung der Erlöse 2023
8. Haushaltsplan 2024
9. Schlusswort Jagdvorsteher

Jörg Willing  
Jagdvorsteher

#### Hinweis:

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht sofort eine weitere Versammlung durchzuführen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wem es nicht möglich ist an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dem wird empfohlen, sich durch ein anderes Mitglied oder eine geschäftsfähige Person mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

## Einladung

Die Mitgliederversammlung der Waldgenossenschaft Haardt Loh Elleben findet am 16. April 2024 statt. Wir treffen uns um 18.00 Uhr in der Gaststätte „Zum einkehrenden Apostel“ in Elleben.

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Änderungen, Ergänzungen und Abstimmung zur Tagesordnung
5. Bericht des 1. Vorsitzenden
6. Fördermittel
7. Kassenbericht
8. Bericht der Kassenprüfer, Antrag zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
11. Aufwandsentschädigung
12. Grundbuchersuchen
13. Sonstiges

#### Wichtiger Hinweis:

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sofort eine weitere Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese ist dann unabhängig von den erschienenen und vertretenden Mitgliedern beschlussfähig.

Wem es nicht möglich ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dem wird empfohlen, sich durch ein anderes Mitglied oder einem Familienangehörigen mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

Der Vorstand der Waldgenossenschaft

## Jagdgenossenschaft Riechheim

### Einladung zur Mitgliederversammlung

Hiermit lädt der Vorstand alle Grundstückseigentümer von jagdbaren land- und forstwirtschaftlichen Flächen des Gemeinschaftsjagdbezirk Riechheim zur

**Mitgliederversammlung für  
Dienstag, den 25 April 2024 um 19.30 Uhr  
in das Gasthaus Riechheimer Berg**

herzlich ein.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Kassenbericht 2021/2022

4. Bericht zur Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Jahre 2022/2023 und 2023/2024, Beschlussfassung
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
6. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes
7. Investition Jagdgenossenschaft
8. Information des Jagdpächters zum aktuellen Jagd- und Pachtgeschehen
9. Sonstiges / Diskussion
10. Schlusswort des Vorsitzenden

Vor Beginn der Jagdversammlung, ab 19.00 Uhr wird der Jagdpächter ein Essen servieren.

Thomas Pfeifer  
Vorsitzender

**GEMEINDE ELXLEBEN**

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN  
DER GEMEINDE ELXLEBEN**

## Öffentliche Bekanntmachung

### zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Elxleben

1. In der Gemeinde Elxleben sind am Sonntag, dem 26. Mai 2024 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen:

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung

hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl

ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Elxleben, vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde zu wählen sind (insgesamt 42 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, Zimmer 6

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind bei der für die Gemeinde zuständigen Wahlleiterin, Frau Kreft, über die Wahlbehörde: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024, bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen bis spätestens bis 22.04.2024, 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

H. Kreft  
Wahlleiterin  
Gemeinde Elxleben

## BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

### Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Elxleben

#### aus der öffentlichen Sitzung vom 19.02.2024

Beschluss-Tag: 19.02.2024

Beschluss-Nr.: 106 / 2024

Beschlussgegenstand:

#### Niederschrift - öffentlicher Teil - der Ratssitzung vom 19.10.2023

Der Gemeinderat Elxleben beschließt die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Ratssitzung vom 19.10.2023 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: 19.02.2024

Beschluss-Nr.: 107 / 2024

Beschlussgegenstand:

#### Wahlleiter und stellv. Wahlleiter für die Kommunalwahl 2024 der Gemeinde Elxleben

Der Gemeinderat Elxleben beruft Heike Kreft als Wahlleiterin der Gemeinde Elxleben für die Kommunalwahl 2024. Als Stellvertreter der Wahlleiterin wird Rudolf Neubig berufen.

Beschluss-Tag: 19.02.2024

Beschluss-Nr.: 108 / 2024

Beschlussgegenstand:

#### 1. Änderung der Kostenordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten und das Ausleihen gemeindeeigener Fahrzeuge und Arbeitsgeräte

Der Gemeinderat Elxleben beschließt die 1. Änderung der Kostenordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten und das Ausleihen gemeindeeigener Fahrzeuge und Arbeitsgeräte, gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: 19.02.2024

Beschluss-Nr.: 109 / 2024

Beschlussgegenstand:

#### Einrichtung eines Wasserwehrdienstes

Die Gemeinde Elxleben beschließt aufgrund § 55 Satz 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), einen Wasserwehrdienst einzurichten. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Wasserwehrdienstsatzung zu erarbeiten.

## GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

#### Öffentliche Bekanntmachung

#### zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Osthausen- Wülfershausen

1. In der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen sind am Sonntag, dem 26. Mai 2024 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen:

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung

hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag

des Ilm-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen, vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde zu wählen sind (insgesamt 42 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, Zimmer 6

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen



eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind bei der für die Gemeinde zuständigen Wahlleiterin, Frau Kreft, über die Wahlbehörde: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024, bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen bis spätestens bis 22.04.2024, 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

*H. Kreft*

*Wahlleiterin*

*Gemeinde Osthausen-Wülfershausen*

## BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

### Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Osthausen-Wülfershausen

#### aus der öffentlichen Sitzung vom 22.02.2024

Beschluss-Tag: **22.02.2024**

Beschluss- Nr.: **106 / 2024**

Beschlussgegenstand:

**Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.09.2023**

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beschließt die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.09.2023 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **22.02.2024**

Beschluss- Nr.: **107 / 2024**

Beschlussgegenstand:

**Verwaltungsvereinbarung über die Erstellung eines integralen Hochwasserschutzkonzeptes für das Oberflächengewässer Wipfra**

Der Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen beschließt in seiner Sitzung am 22.02.2024 die Verwaltungsvereinbarung über die Erstellung eines integralen Hochwasserschutzkonzeptes für das Oberflächengewässer Wipfra und dessen hydrologisches Einzugsgebiet in der als Anlage beigefügten Fassung.

Beschluss-Tag: **22.02.2024**

Beschluss- Nr.: **108 / 2024**

Beschlussgegenstand:

**Wahlleiter und stellv. Wahlleiter der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen für die Kommunalwahl 2024**

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beruft Heike Kreft als Wahlleiterin der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen für die Kommunalwahl 2024. Als Stellvertreter der Wahlleiterin wird Rudolf Neubig berufen.

## MITTEILUNGEN

### Jagdgenossenschaft Wülfershausen

Die Jagdgenossenschaft Wülfershausen hat in der Mitgliederversammlung vom 09.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Dem Vorstand wird für das Jahr 2023 Entlastung erteilt.
2. Die Erlöse aus der Jagdverpachtung werden der Rücklage zugeführt.
3. Der Vorstand und die Rechnungsprüfung werden in offener Abstimmung getrennt gewählt.
4. Wahl des Vorstandes:  
Rainer Künast - Vorsitzender  
Sebastian Lohrey - Stellvertreter des Vorsitzenden  
Beisitzer - Marlis Schulz
5. Wahl der Rechnungsprüfer:  
Siegfried Gräbedünkel, Jens Treiber

*Rainer Künast*

*Jagdvorstand*

### Jagdgenossenschaft Osthausen

#### Einladung

Hiermit lade ich Sie zur Jagdgenossenschaftsversammlung Osthausen im Gasthaus „Zum grünen Baum“ in Osthausen, am 26.04.2024, um 19:30 Uhr, ein.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Beschlüsse 2023
3. Bericht Vorstand und Kasse
4. Entlastung Vorstand und Kasse
5. Verwendung Jagdpacht
6. Bericht Jagdpächter
7. Sonstige

*gez.*

*JG-Vorsitzender Klaus Kolodziej*

## GEMEINDE WITZLEBEN

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE WITZLEBEN

### Öffentliche Bekanntmachung

**zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Witzleben**

1. In der Gemeinde Witzleben sind am Sonntag, dem 26. Mai 2024 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen:

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Vorstand ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Witzleben, vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde zu wählen sind (insgesamt 42 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, Zimmer 6

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
 Mittwoch: geschlossen  
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
 Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind bei der für die Gemeinde zuständigen Wahlleiterin, Frau Kreft, über die Wahlbehörde: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024, bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen bis spätestens bis 22.04.2024, 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

H. Kreft  
 Wahlleiterin  
 Gemeinde Witzleben

## MITTEILUNGEN

### Jagdgenossenschaft Achelstädt

#### Einladung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Achelstädt findet am Freitag, dem **26. April 2024** um 19.00 Uhr in der Jagdhütte in Achelstädt (bei schlechtem Wetter in der Feuerwehr) statt.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes und der Kassierung
5. Information des Jagdpächters zum Verlauf des Jagdjahres
6. Diskussion
7. Beschlussfassung Auszahlung Jagdpacht

#### Hinweis:

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sofort eine weitere Versammlung durchzuführen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wem es nicht möglich ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dem wird empfohlen, sich durch ein anderes Mitglied oder eine geschäftsfähige Person mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

#### Bitte beachten:

Vorlage aktueller Katasterauszüge bei geänderten Besitzverhältnissen.

*Vorstand der Jagdgenossenschaft*

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN ANDERER INSTITUTIONEN UND EINRICHTUNGEN

### Gewässerschau an der Wipfra durch die Untere Wasserbehörde des Ilm-Kreises

#### - Zutritt zu betroffenen Grundstücken erforderlich

Die Untere Wasserbehörde des Ilm-Kreises führt im Frühjahr 2024 gemeinsam mit dem Gewässerunterhaltungsverband „Gera/ Apfelstädt/ Obere Ilm“ am 09.04.2024 in Arnstadt, Ortsteil Ettischleben und in der „VG Riechheimer Berg“, Ortsteile Alkersleben und Elxleben sowie am 11.04.2024 im Amt Wachsenburg, Ortsteile Kirchheim und Eischleben Gewässerschaun an der Wipfra durch. Hierfür wird auch der Zutritt zu privaten Grundstücken benötigt.

Es wird der Zustand und der geregelte Abfluss der Gewässer 2. Ordnung an der Wipfra überprüft und bewertet. Zur Prüfung ist es notwendig, dass die Mitarbeiter die Fließgewässer überall vor Ort besichtigen können. Hierzu sind alle Anrainer beziehungsweise Eigentümer der betroffenen Flurstücke angehalten, den Mitarbeitern den Zutritt (auch auf Privatgrund) zu gewähren.

Die Teilnahme an den Gewässerschaun von Eigentümern von Gewässer- und Ufergrundstücken, Gewässerbenutzern sowie Pächtern von Gewässern ist möglich.

Ihre Anfragen können Sie an folgende Ansprechpartner richten:

1. Landratsamt Ilm-Kreis, Umweltamt Untere Wasserbehörde, Frau Riebisch/Frau Buse, umweltamt@ilm-kreis.de
2. VG Riechheimer Berg, Bauamt, Herr Köllmer, info@vg-riechheimer-berg.de

### Termine und Orte der geplanten Gewässerschauen:

#### 09.04.2024:

Gewässerschau Wipfra Teil 6 Stadt Arnstadt Ortsteil Ettischleben; VG Riechheimer Berg Ortsteile Alkersleben und Elxleben - Treffpunkt: 9.00 Uhr Brücke Ettischleben

#### 11.04.2024:

Gewässerschau Wipfra Teil 7 Amt Wachsenburg Ortsteile Kirchheim und Eischleben - Treffpunkt: 9.00 Uhr Ortsausgang Elxleben Kirchheimer Straße (Abzweig Furt)

NICHTAMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
„RIECHHEIMER BERG“

JUMELAGE

## Jugendclub „Crazy“ Stadtilm

### Offene Kinder und Jugendarbeit

Weimarische Str. 31e  
99326 Stadtilm  
Tel: 03629 / 800 860  
Fax: 03629 / 7776958  
e-mail: kivi.jcl.crazy@gmail.com

### Angebot Jugendclub „Crazy“ März für Stadtilm, dass Ilmtal und VG Riechheimer Berg

#### Highlights im April

Ferienspiele vom 25.03.24 bis 05.04.24 Anmeldungen bis zum 20.03.24

Ab 10.00 Uhr Langschläferfrühstück

25.03.24	Fifa Turnier (PS4 und PS5)
26.03.24	Therme Hohenfelden
27.03.24	Backen
28.03.24	Osterbastelei
02.04.24	Shoppingtour nach Erfurt
03.04.24	Wissen ist Macht-Challenge
04.04.24	Kino Ilmenau
05.04.24	Sportliche Aktivitäten + Gesunde Ernährung

### Kontinuierliche Angebote während der Schulzeit (finden zurzeit eingeschränkt statt)

Dienstag	14.00 Uhr	AG Kochen und Backen
Donnerstag	14.00 Uhr	AG Kreatives Gestalten
Freitag	17.00 Uhr	Spiele-Abend

### Angebote in den Bereichen ...

Hausaufgabenhilfe und Hilfe bei Jobsuche sowie Bewerbungen, Gesellschaftsspiele, Sportangebote, Playstation .... und alles, was Spaß macht.

### Unsere Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	13.00 - 19.00
In den Ferien	10.00 - 16.00
Samstag	bis auf weiters geschlossen

Die Betreuer des Jugendclubs  
Christiane und Silvio

## Partnerschaftstreffen

### Vom 09.05.2024 bis 12.05.2024 (Himmelfahrt) sind unsere französischen Freunde wieder unsere Gäste

Am Freitag, dem 10.05.2024, haben wir ein vielfältiges Programm vorbereitet - mit einer Fahrt nach Nebra (Besichtigung der Himmelsscheibe) und anschließenden Besuch der Barbarosahöhle im Kyffhäuser (Thüringens einzige Höhle im Anhydritgestein, eine absolute geologische Rarität).

Am Samstag unternehmen die Familien mit ihren französischen Gästen individuelle Ausflüge. Abends feiern wir alle in Elleben im „Apostel“ unsere langjährige Freundschaft.

Wir freuen uns auf weitere Mitbewohner unserer VG Riechheimer Berg, die sich unserer Partnerschaft anschließen möchten.

#### Kontakt:

VG Riechheimer Berg  
Rudolf Neubig, Tel. 036200/62411



JUGEND

## Jugendclub „Crazy“ Stadtilm

Offene Kinder und Jugendarbeit  
Weimarische Str. 31e, 99326 Stadtilm  
Tel: 03629 / 800 860  
Fax: 03629 / 7776958  
e-mail: kivi.jcl.crazy@gmail.com

### Angebot Jugendclub „Crazy“ April 24 für Stadtilm, dass Ilmtal und VG Riechheimer Berg

#### Highlights im April

19.04.24	Gokart Erfurt
20.04.24	Jumphouse Erfurt

### Kontinuierliche Angebote während der Schulzeit (finden zurzeit eingeschränkt statt)

Mittwoch	14.00 Uhr	AG Kochen und Backen
Donnerstag	14.00 Uhr	AG Kreatives Gestalten
Freitag	17.00 Uhr	Spiele-Abend

### Angebote in den Bereichen ...

Hausaufgabenhilfe und Hilfe bei Jobsuche sowie Bewerbungen, Gesellschaftsspiele, Sportangebote, Playstation, WLAN-Hotspot ... und alles, was Spaß macht

### Unsere Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	13.00 - 19.00 Uhr
Samstag	bis auf weiters geschlossen

Die Betreuer des Jugendclubs  
Christiane und Silvio

## MITTEILUNGEN

**Jolinchen, das Drachenkind**

Jolinchen ist eine kleine Handpuppe, die uns nun schon fast drei Jahre im Kindergarten begleitet.

Ein Präventionsprogramm der AOK mit dem Namen „Jolinchen“ soll Kindern einen gesunden Alltag vermitteln.

Dieses kleine Drachenkind ist bei den Kleinen äußerst beliebt und hat einen großen erzieherischen Einfluss auf sie.

In drei Module ist das Projekt aufgeteilt (Bewegung, physisches und psychisches Wohlbefinden, sowie gesunde Ernährung).

Zurzeit beschäftigen wir uns mit der gesunden Ernährung. Jolinchen hat uns einen Zug mitgebracht, der ins „Gesund- und Leckerland“ fährt und von uns beladen wird. Wir lernen wovon wir viel oder wenig essen und trinken sollten.

Ein Höhepunkt zu diesem Thema war unsere Milchparty. Frau Langguth, eine Thüringer Landfrau, brachte uns verschiedene Milchprodukte mit, die gemeinsam mit den Kindern verfeinert wurden als Shake, Joghurt, Quark, Käse-Obst-Spieße und vieles mehr. Das hat großen Spaß gemacht und war super lecker. Sie wissen schon genau, dass Milch sehr wichtig für ihren Körper ist.

Vielen Dank an dieser Stelle noch einmal an Frau Töpfer von der AOK und die „Landesvereinigung Thüringer Milch“ mit Frau Langguth.

Kindergarten „Pfiffikus“ Wüllersleben

## GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN

## SONSTIGE MITTEILUNGEN

**Straßenreinigung durch Kehrmaschine****in Bösleben-Wüllersleben**

Sehr geehrte Einwohner,

am 26. - 27. März 2024 erfolgt in den Orten Bösleben und Wüllersleben die Straßenreinigung durch die Kehrmaschine. Wir bitten daher in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr keine Fahrzeuge an den Straßen abzustellen.

gez. *Andreas Nitsch*  
Bürgermeister

## GEMEINDE ELLEBEN

## VERANSTALTUNGEN

**Der Riechheimer Kultur- und Freizeitverein e.V. lädt ein zur:****Ausstellung im Dorfgemeinschaftshaus Riechheim**

An der Ilm  
Zeichnungen von Jürgen Postel

Vernissage Sonntag, 07. April 2024 16.00 Uhr  
Finissage Sonntag, 28. April 2024 15.00 Uhr

Ausstellungsdauer 07. - 28. April 2024  
Sa/So, 14-17 Uhr und nach Vereinbarung  
Telefon 017624567318 oder  
kultur.freizeit.verein-riechheim@gmx.de

**Kreativworkshop**

Drucktechnik für Kinder und Erwachsene am Sonntag, 21. April 2024, 15.00 Uhr (Anmeldung erforderlich)

## GEMEINDE ELXLEBEN

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

**Kirchengemeindeverband Elxleben - Witzleben****Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen im April 2024****Monatspruch:**

*Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die euch erfüllt.*

1 Petr 3,15 (E)

<b>Montag,</b> 09:00 Uhr 10:30 Uhr	<b>01. April</b> Osthausen Riechheim	<b>Ostermontag</b> Gottesdienst mit Abendmahl Gottesdienst mit Abendmahl
<b>Donnerstag,</b> 14:00 Uhr	<b>04. April</b> Elxleben	Frauenkreis
<b>Donnerstag,</b> 16:00 Uhr	<b>11. April</b> Osthausen	Kinderkirche
<b>Don. - Son.</b>	<b>11. April - 14. April</b> Lützensömmern	Konfi-Camp Nord Anmeldung unter: <a href="http://www.ilmkreisjugend.de">www.ilmkreisjugend.de</a>
<b>Mittwoch,</b> 14:45 Uhr	<b>10. April</b> Osthausen	Gemeindenachmittag
<b>Sonntag,</b> 10:00 Uhr	<b>14. April</b> Achelstädt	<b>Misericordias Domini</b> Familiengottesdienst
<b>Mittwoch,</b> 18:00 Uhr	<b>24. April</b> Elxleben	Elternabend zur Konfirmation (Hauptkonfi-Eltern)
<b>Sonntag,</b> 09:00 Uhr 10:30 Uhr	<b>28. April</b> Bösleben Wülfershausen	<b>Kantate</b> Gottesdienst Gottesdienst

## GEMEINDE WITZLEBEN

## SONSTIGE MITTEILUNGEN

**Information zum sachlichen Teilplan Windenergie Fläche W26 Ellichleben Oberfeld**

Die Gemeinde Witzleben hat nach Kontakt mit einem Betreiber zum Teilplan Windenergie für die Fläche W26 Ellichleben einen Fragenkatalog erstellt. Dieser wurde beantwortet und ist auf der Homepage der Gemeinde abrufbar. Zu den Plänen wird sich

auch der Ilm-Kreis äußern. Ferner sind alle Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, sich ebenfalls zu beteiligen und ihre Argumente einzureichen. Bis zum 25.04. können sie sich zum Planentwurf äußern, ebenso die öffentlichen Träger. Der Entwurf steht auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen zur Verfügung. Außerdem kann er im Landratsamt des Ilm-Kreises, auf der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg und beim Bürgermeister der Gemeinde Witzleben eingesehen werden.

Die Stellungnahmen mit den Argumenten für oder gegen die ausgeschriebenen Windvorranggebiete müssen bis zum 25. April fristgerecht per E-Mail an [teil-plan.wind@tlvwa.thueringen.de](mailto:teil-plan.wind@tlvwa.thueringen.de) gerichtet werden.

Des Weiteren ist eine Informationsveranstaltung gemeinsam mit dem Klimaschutzmanager des Ilm-Kreises und der TheGA geplant. Der Termin wird in den nächsten Wochen bekannt gegeben.

Uwe Leuthardt  
Bürgermeister

## Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie,, Mittelthüringen

### Offene Fragen der Gemeinde Witzleben OT Ellichleben zu Ausweisung des Gebietes W26 als Vorranggebiet

Unterlagen zum Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen:

<https://regionalplanung.thueringen.de/mittelthueringen/logbuch-und-beschlusse/vii-planungsversammlung-2019-bis-2024/beschl-plv-39/08/23>

Vorab ein paar allgemeine Aussagen zur Projektentwicklung und speziell zum Gebiet W-26.

Über verschiedene Mindestabstands- und Tabukriterien wird eine Eignungsfläche ermittelt. Für diese Eignungsfläche wird im ersten Schritt, unabhängig von der Eigentümerstruktur, eine Optimalplanung erstellt. Davon ausgehend wird mit jeder neuen Erkenntnis der Ansatz weiter verfeinert. In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Flächen wird erst zu einem späteren Zeitpunkt das endgültige Anlagenlayout festgelegt.

- **Der Mindestabstand zu drei Orten liegt an der Grenze des zu berücksichtigten Mindestabstandes.**

*Gemäß den Kriterien bei der Windenergieplanung (Regionale Planungsgemeinschaft) werden im ersten Schritt Prüfflächen ermittelt. Diese werden einer Einzelfallprüfung unterzogen und bei Eignung als Vorranggebiet ausgewiesen. Ein Kriterium sind die 1000m Abstand zur Wohnbebauung. In dieser Fläche müssen sich die geplanten Windenergieanlagen befinden. Diese Prüfungen werden unabhängig davon auch von den Projektentwicklern durchgeführt.*

- **Der Vorteil für die Gemeinde hält sich in Grenzen, da die Flächen alle in Privatbesitz sind. Welche konkreten Vorteile würden für beteiligten Gemeinden entstehen und wann würden sie greifen?**

*Gemäß §6 des Erneuerbaren Energien Gesetzes sollen Gemeinden, die von der Errichtung der Anlagen betroffen sind, finanziell beteiligt werden. Diese Beteiligung darf bis zu 0,2 ct/kWh betragen.*

*Beispiel: 18.000 MWh/a pro Anlage -> 36.000,-€/Jahr und Anlage*

- *bei 4 Anlagen 144.000,00 € - Aufteilung an die Gemeinden im Umkreis von 2500m um die Turmmitte der einzelnen Windenergieanlage*

*Zusätzlich wird durch die Firma Energiequelle eine bestimmte Summe in die Energiequelle Stiftung eingezahlt, die vor Ort gemäß Stiftungszweck verwendet werden kann.*

*Ein weiterer Nutzen kann durch die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor Ort entstehen.*

*Auch über die Beteiligung an einer Windenergieanlage kann weiterer Nutzen vor Ort entstehen.*

- **Naturschutzrelevante Aspekte wie das geplante Landschaftsschutzgebiet, „Mittleres Ilmtal“ sowie die Tatsache, dass sich im Einkilometerbereich Brutplätze des Rotmilans befinden, wurden nicht berücksichtigt.**

*Der Naturschutz spielt immer eine große Rolle und wird auch bei der Ausweisung von Windvorranggebieten durch die Regionalplanung berücksichtigt. Nähere Informationen dazu finden sich unter Pkt. 2.8 des Kriterienkatalogs. „... Von einer Betrachtung als pauschale Tabuzone wird aufgrund der teilweise mangelnden Aktualität und der Ungewissheit darüber, ob die Planungen tatsächlich weiterverfolgt werden, abgesehen.“ Diese Belange unterliegen einer Einzelfallprüfung.*

*Im Rahmen der Planung werden bei den Naturschutzbehörden bekannte Vorkommen bestimmter Vogelarten abgefragt. Während der weiteren Entwicklung des Projekts wird eine Horstsuche durchgeführt und für diese Horste erfolgt auch die Besatzkontrolle. Ein externer Gutachter stellt dabei fest, welche Vogelart der Horst nutzt und ob Beeinträchtigungen zu erwarten und wie diese zu bewerten sind. Die gewonnenen Erkenntnisse werden bei der weiteren Planung berücksichtigt und sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Grundlage für die Bewertungen sind das Bundesnaturschutzgesetz. Erst nach Festlegung der Anlagenstandorte und wenn die Brutplätze bekannt sind, werden gemäß Abstandsmodell die Schutzmaßnahmen festgelegt.*

- **Wald bzw. größere Baumflächen müssten gerodet werden, welches nicht im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes ist.**

*Woher kommt diese Information? Solange die Planungen nicht abgeschlossen sind, steht auch noch nicht fest, ob und wieviel gerodet werden muss. Die Anzahl und die Lage der Anlagenstandorte werden in Abhängigkeit von der Flächenverfügbarkeit festgelegt. Je mehr Flurstücke für die Planung zur Verfügung stehen, um so besser ist es möglich, die Anlagen so zu platzieren, dass der Baumbestand geschützt wird. Mit großer Wahrscheinlichkeit werden im Rahmen des Wegebaus auch Bäume und Büsche beseitigt werden müssen. Diese Eingriffe werden jedoch ausgeglichen.*

*Unbestritten dürfte in der Zwischenzeit sein, dass gerade die Erneuerbaren Energien eine wichtige Rolle beim Klimaschutz und damit auch beim Natur-, Arten und Landschaftsschutz spielen. Klimaerwärmung und ihre Folgen schaden sowohl den Pflanzen als auch den Tieren.*

- **Die WEA würde sich in einem Bereich von weniger als 500m Entfernung zu Zubringerwegen des Ilmtalradweges befinden.**

*Nach meinem Kenntnisstand wird über die Landstraße zum Ilmradweg gefahren und diese ist mehr als 750m von dem geplanten Windvorranggebiet entfernt. Es spricht aber auch nichts gegen die Nutzung von Wegen durch den Windpark.*

#### **Bauspezifische Fragen:**

- **Wer wäre nach Laufzeitbeendigung der Anlagen für deren Entsorgung verantwortlich?**

*Der Eigentümer der Anlagen ist durch vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen am Ende der Laufzeit für die Entsorgung verantwortlich. Bestandteil jeder Genehmigung ist die Hinterlegung einer Bürgschaft für den Rückbau bei der zuständigen Genehmigungsbehörde. Die Bürgschaftshöhe kann über die Betriebszeit der Anlagen angepasst werden, so dass immer ausreichend finanzielle Mittel für den Rückbau zur Verfügung stehen.*

- **Sind die Flächen danach noch zur Landwirtschaftlichen Nutzung geeignet?**

*Dazu ein klares Ja. Bestandteil aller Nutzungsverträge ist die Verpflichtung z.B. Fundamente vollständig zu entfernen, die Baugrube zu verfüllen und mit Mutterboden abzudecken.*

- **Ist auf diesen Flächen die Versickerung des Grundwassers noch möglich?**

*Zur Errichtung und dem Betrieb der Anlagen werden Zuwegungen und Kranstellflächen benötigt. Diese sind vorwiegend*

geschottert und für die Schwertransporte ausgelegt. Ein Teil dieser Flächen bleibt dauerhaft und wird erst nach der Stilllegung der Anlagen zurückgebaut. Schotterflächen gelten als versiegelte Flächen. Nach Rückbau der Fundamente, Wege und Kranstellflächen ist dort eine Bewirtschaftung und die Versickerung des Niederschlagswassers wieder möglich.

- **Für die Errichtung der Anlagen wäre ein grundhafter Ausbau der Zuwegung nötig. Es existieren keine befestigten Wege. Die vorhandenen Wege sind in vielen 90° Kurven befahrbar und mit Hecken besäumt in welchen Vögel nisten. Eine Anfahrt durch den Ort Ellichleben ist gänzlich unmöglich, da die Brücke über den Mettbach eine Tonnagebeschränkung von 16 Tonnen hat. Hier stellt sich die Frage des Kosten / Nutzen Faktors.**

Bei allen Investitionen und natürlich auch bei der Errichtung von Windenergieanlagen stellt sich die Frage nach Kosten und Nutzen. Ob die Kalkulation aufgeht, ist das unternehmerische Risiko. Da diese Projekte von Banken finanziert werden, haben nicht nur wir, sondern auch die Banken die Wirtschaftlichkeit ständig im Blick. Bestandteil der Planungen ist bei einem gewissen Bearbeitungsstand, eine umfangreiche Streckenstudie durch Hersteller/Transportunternehmen, die Ortsdurchfahren, Brücken und die vorhandene Straßenanbindung berücksichtigt. Dabei spielt auch der geplante Anlagentyp eine wichtige Rolle. Auf dieser Streckenstudie und den daraus hervorgehenden notwendigen Eingriffen und Kosten basiert die Auswahl der Zuwegungsvariante. Auch diese Eingriffe werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Straßen und Zuwegungen werden nach Herstellerspezifikation ausgebaut. Unterschieden wird nach dauerhafter und temporärer Zuwegung.

- **Aus welchen Mitteln werden die Kosten für Zahlungen an Grundstückseigentümer für Bereitschaftserklärungen zur Verpachtung der Flächen gedeckt?**

Alle Vorlaufkosten eines Projekts (Grundstückssicherung, Gutachten, Personalkosten) sind Bestandteil des unternehmerischen Risikos und werden von den Projektentwicklern getragen.

- **Gibt es Erkenntnisse oder Studien welche Auswirkungen die Anlagen auf das Verhalten von bejagbarem Wild hat, da diese Flächen auch zur Jagd verpachtet sind?**

Durch andere Projekte sind wir in Kontakt mit Waldeigentümern und Jägern. Die Aussagen zeigen, dass das Wild während der Bauphase natürlich gestört wird und den Bereich meidet aber anschließend zurückkommt. Am Beispiel von Hessen kann man sehen, dass eine Vielzahl von Windenergieanlagen im Wald errichtet werden. Auch ThüringenForst und private Waldeigentümer haben Interesse an Windenergie im Wald, weil sonst die Beseitigung der Waldschäden und der Umbau des Waldes kaum zu stemmen ist. Gerade das Wild braucht einen intakten Wald.

- **Wie viele Firmen sind beteiligt und wie viele Anlagen sind geplant (Minimum/Maximum)?**

Die Firmen stimmen sich natürlich nicht ab oder informieren sich gegenseitig über ihre Projektansätze. Bei ausgewiesenen Flächen kann man aber davon ausgehen, dass mehrere Firmen Interesse haben und Eigentümer ansprechen. Wir wissen von 2 Firmen neben Energiequelle, wobei wohl eine Firma auch gesicherte Flächen hat. Wie bekannt ist, haben wir immer versucht die Gemeinde und die Verwaltungsgemeinschaft über unsere Aktivitäten zu informieren.

Die Anzahl der geplanten Anlagen ist abhängig von der ausgewiesenen und der tatsächlich zur Verfügung stehenden Fläche und der Anlagengröße der Windenergieanlage. Wir gehen aktuell von maximal 5 Anlagen aus.

- **AB welcher Anzahl lohnt sich der Betrieb im Verhältnis zu den Kosten der Errichtung dieser?**

Eine pauschale Antwort dafür gibt es nicht. Es können sich in Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen auch Einzelanlagen rechnen.

- **In welche Richtung würde der erzeugte Strom abgeleitet werden und müssen die Grundstückseigentümer der betroffenen Flächen ihre Zustimmung dazu geben?**

Erst wenn feststeht, wie viele Anlagen mit welcher Leistung errichtet werden können, ist es möglich eine konkretere Netzanfrage zu stellen. Dann wird ein möglicher Anschlusspunkt mitgeteilt. Dieser ist weder sicher noch verbindlich und die Anschlussleistung kann erst reserviert werden, wenn eine Genehmigung vorliegt. Bestandteil unserer Planungen ist immer ein Umspannwerk. Zum jetzigen Zeitpunkt steht also noch nicht fest, wo angeschlossen werden kann.

Eigentümer, die einen Nutzungsvertrag abschließen, erlauben gleichzeitig die Leitungsverlegung. Ansonsten werden oft öffentliche Grundstücke genutzt. In der Gesetzgebung für 2024 ist eine Duldungspflicht zur Verlegung von Leitungen für Erneuerbare Energien - Anlagen.

- **Was passiert, wenn einer oder mehrere Eigentümer der vorgesehenen Flächen nicht verpachten wollen?**

Wenn ein oder mehrere Eigentümer ihre Flächen nicht zur Verfügung stellen, kann auf diesen Flurstücken nicht gebaut werden. Die Planungen müssen dann an die gegebenen Umstände angepasst werden. Dies kann eine Reduzierung der Anlagen oder ein weniger optimales Windparklayout zur Folge haben.

- **Nach welchen Kriterien erfolgt die Vergütung der Verpächter?**

Die Vergütung der Pächter erfolgt immer nach wirtschaftlichen Kriterien. Dabei gibt es unterschiedliche Modelle. Man unterscheidet zwischen Standort- und Poolmodellen. Bei Standortverträgen bekommt nur der Eigentümer Geld, der auch einen Anlagenstandort (Fundament/Abstandsflächen) hat. Die restlichen Eigentümer erhalten eventuell etwas Geld für Wege und Leitungsrechte.

Wir bieten ein Poolmodell an. Jeder, der einen Vertrag innerhalb des Flächenpools abgeschlossen hat kann sicher sein, bei Umsetzung des Vorhabens auch zu profitieren. Dabei bekommt der Eigentümer einen größeren Anteil, dessen Grundstück auch betroffen ist (z.B. Fundament, Abstandsflächen). Dieser Ansatz ist unserer Meinung nach die gerechtere Lösung als die standortspezifische Vergütung und auch das bevorzugte Vergütungsmodell der Servicestelle Windenergie des Landes Thüringen. Das ist einer der Gründe, warum die Firma Energiequelle das Siegel für faire Windenergie trägt.

- **Was passiert bei einer möglichen Insolvenz des Betreibers?**

Die Insolvenz des Betreibers ist sehr unwahrscheinlich. In diesem Fall kann man jedoch davon ausgehen, dass die Bank die Anlagen selbst übernimmt oder an einen anderen Betreiber übergibt. Bei den von uns errichteten Windparks bleibt die Firma Energiequelle als technischer und kaufmännischer Betriebsführer auch als Ansprechpartner vor Ort.

## Nachruf

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von unserem langjährigen Vereinsmitglied, Trainer, Kapitän und Sportfreund:

# Roland Schiel

Er wird uns immer in Erinnerung bleiben.

SV Grün-Weiß Witzleben

Witzleben, im Februar 2024

## Mitteilungen anderer Einrichtungen

### Wirtschaftsfrühling Arnstadt am 13. April

#### Unternehmen informieren über ihre freien Arbeitsstellen, Ausbildungsstellen sowie duale Studienangebote

Sie suchen eine Arbeit? Ihre Kinder sind auf Ausbildungs-suche oder möchten ein duales Studium beginnen? Sie wollen sich beruflich weiterentwickeln? Sie brauchen Unterstützung beim Bewerbungsmanagement? Dann kommen Sie mit Ihrer Familie zum Arnstädter Wirtschaftsfrühling: Am Samstag, dem 13. April 2023, laden die Agentur für Arbeit, das Jobcenter IIm-Kreis und die Stadt Arnstadt zur Messe in die Stadthalle Arnstadt ein. Von 10 bis 14 Uhr stellen rund 70 Unternehmen und Institutionen berufliche Chancen rund um die Wirtschaftsregion „Erfurter Kreuz“ und den IIm-Kreis vor.

Für Jobsuchende, Schüler\*innen, Wechselwillige, Pendler\*innen, Akademiker\*innen und Familien - der Wirtschaftsfrühling bietet freie Stellen, Ausbildungs- und duale Studienmöglichkeiten, Unternehmenspräsentationen, Bewerbergespräche, Vorträge und Beratung.

Neben den Job- und Ausbildungsangeboten sind zahlreiche Fachexperten, wie z.B. die Berufsberatung vor Ort. Sie beraten Jugendliche zur Ausbildungs- und Studienwahl sowie Erwachsene, wenn sie sich weiterbilden oder beruflich neu orientieren wollen. Auch das mobile Berufsinformationszentrum ist wieder vor Ort. Zusätzlich kann man mit VR-Brillen in virtuelle Berufswelten eintauchen. Wieder im Angebot, ist das bewährte Bewerbungscenar. Hier schauen sich Experten die Bewerbungen der Besucher genau an. Eine Farb- und Stilberatung gibt Tipps für das richtige Outfit zum Vorstellungsgespräch und es besteht die Möglichkeit, an einem professionellen Fotoshooting teilzunehmen und einen kostenloses Bewerbungsbild zu erhalten.

„Ein Messebesuch lohnt sich auf jeden Fall, egal ob man gezielt nach einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle sucht, oder sich einfach nur orientieren möchte. In den persönlichen Gesprächen mit den ausstellenden Unternehmen erhält man sofortiges Feedback und findet vielleicht auch neue Tätigkeitsfelder, die man bisher nicht im Blick hatte. Auch für geflüchtete Menschen ist der Messebesuch interessant, um einen Einstieg auf den regionalen Arbeitsmarkt zu finden“, sagt Irena Michel, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Thüringen Mitte.

„Ich freue mich auf den 13. Wirtschaftsfrühling. Arnstadt und der IIm-Kreis

haben Gewicht. Wir sind einer der bedeutendsten Wirtschaftsstandorte in Mitteldeutschland. So haben sich am Erfurter Kreuz Hightech-Unternehmen, Weltmarktführer und Startups angesiedelt. Sie alle stellen sich zum Wirtschaftsfrühling vor - kompakt und an einem Ort, unserer Stadthalle. Diese Gelegenheit sollte man nutzen, wenn es um einen neuen Arbeitsplatz oder eine Ausbildung geht. Hier gibt es sämtliche Informationen aus erster Hand. Auch Pendler und Rückkehrer sind herzlich willkommen“, sagt Frank Spilling, Bürgermeister der Stadt Arnstadt.

Über 70 Unternehmen der Maschinenbau- und Metallbranche, aus Handwerk, Industrie, Dienstleistungs-, Lebensmittel-, Gesundheits- und Pflegebranche sowie Logistik, Gastronomie, Landwirtschaft und im Öffentlichen Dienst stellen sich vor.

Die Ausstellerliste mit allen Unternehmen ist auf [www.arnstadt.de](http://www.arnstadt.de) zu finden.

Der Geschäftsführer des Jobcenters IIm-Kreis, Alexander Kötschau, rät dazu, die Messe aktiv zu nutzen: „Längst wird in unserer Region nicht nur die ausgebildete Fachkraft gesucht, sondern Arbeitskräfte in fast allen Beschäftigungsfeldern. Damit eröffnen sich gerade auch für die Menschen Möglichkeiten, die Lücken in ihrem beruflichen Lebenslauf haben, deren Sprachkenntnisse noch nicht perfekt sind oder denen die ein oder andere Qualifikation fehlt. Solche Qualifizierungen lassen sich mittlerweile auch gut in einem neuen Job organisieren und können von uns mit unterstützt

werden. Auf dieser Messe kann jeder, ganz egal welcher Nationalität - seinen eigenen Job Turbo im IIm-Kreis zünden.“

Das sind die Highlights zum Wirtschaftsfrühling:

- Im **Bewerbungs- und Coachingcenter** können Sie kostenlos Ihre Bewerbung von erfahrenen Experten optimieren lassen und sich wichtige Tipps holen. Zusätzlich gibt es eine individuelle Farb- und Stilberatung und ein **professionelles Fotoshooting**.
- **Vorträge**, die ohne Anmeldung am Messetag besucht werden können:  
11:00 Uhr Weiterbildung - Wer macht denn sowas?  
13:00 Uhr Tipps- und Tricks aus der Farbberatung und dem Bewerbercoaching
- Im **mobilen Berufsinformationszentrum** kann man sich über alle Berufe, Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten informieren. Weiterhin besteht das Angebot, einen Online-Test zu absolvieren, um herauszufinden, welche Ausbildung oder welches Studium zu den eigenen Stärken und Interessen passt.
- Mit Hilfe der **VR-Brillen**, können Berufe virtuell entdeckt werden.

Noch ein Tipp: Nutzen Sie die Parkplätze am Wollmarkt sowie den kostenfreien Busshuttle zur Stadthalle.




kostenfreier Service am Samstag

Wie kann ich meine Stasi-Akte einsehen?

Fachpersonal des Erfurter Stasi-Unterlagen-Archivs beantwortet Fragen zu den Themen:

- Antragstellung (auch Wiederholungsanträge, da die Erschließung nun weit fortgeschritten ist)
- Einsichtnahme in Stasi-Akten
- Antragstellung als nahe Angehörige von Verstorbenen

Einen Antrag auf persönliche Akteneinsicht können Sie direkt vor Ort stellen. Bitte bringen Sie für die Identitätsbestätigung ein **gültiges Personaldokument** mit.

**Wo: Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße**  
(ehem. Stasi-Gefängnis am Domplatz),  
Andreasstraße 37 a, 99084 Erfurt

**Wann: Samstag, 20.04.2024**  
11:00 Uhr bis 17:00 Uhr



STIFTUNG EPPERSBERG  
Europäische Stichtatorforschung  
Aufarbeitung der NSDAP-Wirksamkeit  
Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße



Zwei Staaten  
Ein Land

### Flugplatzgesellschaft Alkersleben

#### Kunstflugtrainingslager 2024 am Flugplatz Arnstadt / Alkersleben



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wie in den vergangenen Jahren werden wir wieder Kunstflugtrainingslager durchführen.

Dieses ist zum folgenden Termin geplant:  
02.04. - 05.04.2024





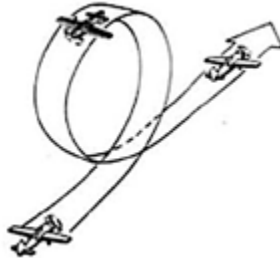
Hierbei wird es zu erhöhten Lärmemissionen kommen. Wie immer werden wir Ruhepausen zu den lärmempfindlichen Zeiten einrichten.

Somit finden die Trainingsflüge nur innerhalb der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Zeiten statt. Dienstag bis Freitag zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr. In der Zeit zwischen 13.00 und 15.00 Uhr werden wir eine Mittagspause von mindestens 90 Minuten Dauer (ohne Unterbrechung) einhalten.

Wir bitten sehr um Ihr Verständnis und bedanken uns recht herzlich für Ihre Geduld.

Die Trainingslager sind eine wichtige, nicht zu vernachlässigende Einnahmequelle für die Flugplatzgesellschaft und die Region.

Luftfahrtinteressierte sind an diesen Tagen gerne eingeladen, sich dies aus der Nähe anzuschauen und mit den Piloten zu sprechen.



*Das Team vom Verkehrslandeplatz Arnstadt / Alkersleben  
Torsten Lohfink  
Geschäftsführer FAW*

## Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: [post@wittich-langewiesen.de](mailto:post@wittich-langewiesen.de)



### Impressum

**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft  
„Riechheimer Berg“**

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Tel.: 03 62 00 / 6 24-0, Fax: 03 62 00 / 6 24 44 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: [r.koch@wittich-langewiesen.de](mailto:r.koch@wittich-langewiesen.de) **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ (Gemeinden: Alkersleben, Bösleben-Wülfersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben) Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.